



12.02.2020

## Ergänzende Stellungnahme des LIGA-Fachausschusses „Koordinierungskreis Landesstelle für Suchtfragen“ zum

### **Entwurf eines Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) – Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 7/5251**

#### **Vorbemerkung**

Der LIGA-Fachausschuss „Koordinierungskreis Landesstelle für Suchtfragen“ schließt sich den Ausführungen des LIGA-Fachausschusses „Behindertenhilfe“ an, trägt aber wesentliche Ergänzungen aus Sicht der Suchthilfe und Suchtprävention vor.

Die Neufassung des PsychKG-LSA soll u. a. die Hilfen und Schutzmaßnahmen für den im § 1 definierten Anwendungsbereich regeln und nennt hier auch ausdrücklich Personen mit einer behandlungsbedürftigen Suchtkrankheit. Neben der großen fachlichen Nähe zwischen den Bereichen Psychiatrie und Sucht gibt es auch erhebliche Unterschiede in den Kernkompetenzen, Finanzierungsstrukturen und Zuständigkeiten beider Tätigkeitsfelder.

Die Hilfen für Suchtkranke werden in Deutschland in einem über Jahrzehnte fachlich entwickelten Sondereversorgungssystem erbracht, welches eigene Behandlungs- und Rehabilitationsangebote im Rahmen der Regelversorgungssysteme<sup>2</sup> hervorgebracht hat, aber auch eigene Einrichtungstypen, die in dieser Form nur für suchtkranke Menschen bestehen. Neben den Suchtrehabilitationskliniken in Federführung der Deutschen Rentenversicherung sind hier vor allem die Suchtberatungsstellen zu nennen. Diese stehen im Rahmen der Daseinsvorsorge kontinuierlich allen Menschen mit Suchtproblemen – Selbstbetroffenen, Angehörigen, Multiplikatoren und weiteren Zielgruppen - kostenfrei, unbürokratisch und ohne grundsätzliche Befristung zur Verfügung. Dies ermöglicht oft erst die Motivationsentwicklung für ein selbstbestimmteres Leben, die Organisation und Begleitung der jeweils passenden psychosozialen und medizinischen Hilfen, einschließlich der Krisenintervention und der Rückfallprophylaxe sowie die Unterstützung Angehöriger. Diese erkranken häufig selbst in Folge ihrer erheblichen Belastung durch den Betroffenen und benötigen dringend Unterstützung. Bei komplexen Hilfebedarfen sind Suchtberatungsstellen wesentliche Akteure in den multiprofessionellen Teams in den Regionen.

- ⇒ **Suchtberatungsstellen sowie Fachstellen für Suchtprävention sollten im PsychKG als Leistungserbringer ausdrücklich genannt werden.**

In Sachsen-Anhalt wurde die Landesförderung der Suchtberatungsstellen im FamBeFöG gesetzlich festgeschrieben. Der Aufgabenbereich von Suchtberatungsstellen wurde inzwischen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten an Träger der Freien Wohlfahrtspflege übertragen. Im Bericht des MS Sachsen-Anhalt an den Landtag „Neustrukturierung der Beratungslandschaft in Sachsen-Anhalt“ werden im Anhang unter **1.6.2 Rechtsgrundlagen** u. a. die **§§ 1, 3, 4, 5 PsychKG LSA** als Rechtsgrundlagen von Suchtberatung aufgeführt. Auf Seite 80 werden folgende Aussagen zu den Verpflichteten gemacht: „Sozialpsychiatrische Dienste

<sup>2</sup> z.B. die unterschiedlichen Formen der Eingliederungsleistungen für seelisch behinderte Menschen in Folge Sucht

der Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises; Aufgaben sollen ganz oder teilweise geeigneten Einrichtungen in entsprechendem Umfang überlassen werden; Aufgabenerfüllung soll auf längere Zeit gewährleistet sein.“<sup>3</sup>

In der Novelle des PsychKG sollte im **§ 5 Sozialpsychiatrischer Dienst (4)** die Aufgabenübertragung der Suchtberatung an Träger der Freien Wohlfahrtspflege genannt werden. Das FamBeFöG bietet die Gewähr der Aufgabenerfüllung über einen absehbar längeren Zeitraum. Es legt in § 20 Grundsätze der Förderung ausdrücklich fest: „(4) Soweit geeignete Beratungsangebote durch freie Träger vorgehalten werden, haben diese Vorrang vor den eigenen Beratungsangeboten der Landkreise und kreisfreien Städte.“ In allen Gebietskörperschaften in Sachsen-Anhalt arbeiten Suchtberatungsstellen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Derzeit findet sich in diesem Gesetz keinerlei Hinweis auf Suchtberatungsstellen, sodass es jeder neuen Fachkraft überlassen ist, herauszufinden, wer welche Aufgabe in wessen Auftrag wahrnimmt. Eine entsprechende Formulierung im PsychKG würde allseits für Orientierung sorgen sowie die notwendige Kooperation zwischen Sozialpsychiatrischem Dienst und Suchtberatungsstelle befördern. In den meisten, aber nicht in allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten des Landes ist gute Kooperation vorhanden.

Im Bereich der Gesundheitsförderung bestehen im LSA in fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten Fachstellen für Suchtprävention<sup>4</sup>. Der Behandlungsplan soll gem. § 22 (2) ausdrücklich auch Maßnahmen der Gesundheitsförderung beinhalten.

Da Suchtberatungsstellen vor Ort häufig für die Betroffenen eine koordinierende Funktion haben, die über die Leistungserbringung weit hinausgeht, wird vorgeschlagen, diese an einigen Stellen explizit zu nennen.

Sollten die Suchtberatungsstellen und die Fachstellen für Suchtprävention aufgrund von Konnexitätsfragen nicht ausdrücklich im Gesetz genannt werden können, wäre eine ausdrückliche Erwähnung zumindest in der Begründung zum Gesetz wünschenswert. Dies könnte auch den Kommunen als Orientierung zur Verortung des ambulanten Suchthilfeangebots dienen.

⇒ **Dem Kooperations- und Vernetzungsbedarf zur Optimierung der Hilfen für Suchtkranke unter Einbezug der Suchtberatungsstellen sowie entsprechender Fachstellen sollte Rechnung getragen werden.**

**§ 7 Gemeindepsychiatrische Verbände** und **§ 8 Psychiatriekoordinatorin und Psychiatriekoordinator** treffen Festlegungen zu den Hilfen sowie zur abgestimmten und optimierten Leistungserbringung für psychisch kranke Menschen. Dazu gehören auch die Suchterkrankten, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3. Grundsätzlich erscheint hier die Ausweitung der Aufgabe auf die Einrichtung und Koordination einer Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft „Sucht“ möglich, diese wird aber nicht expliziert. Wegen der oben skizzierten erheblichen Unterschiede in den Kernkompetenzen, Finanzierungsstrukturen und Zuständigkeiten beider Tätigkeitsfelder sollte die psychosoziale Suchtberatung im Rahmen der Daseinsvorsorge als

---

<sup>3</sup> Bericht s. hier: [https://www.ls-suchtfragen-lsa.de/data/mediapool/2011\\_09\\_26\\_anhang\\_bericht.pdf](https://www.ls-suchtfragen-lsa.de/data/mediapool/2011_09_26_anhang_bericht.pdf)

<sup>4</sup> Zu den Kontaktdaten siehe <https://www.ls-suchtfragen-lsa.de/arbeitsfelder/suchtvorbeugung-und-fruehintervention/#fach>

verbindendes Element, das kostenfrei und krankheitsstadienübergreifend den Hilfebedürftigen und dem gesamten betroffenen Familiensystem zur Verfügung steht, deutlich benannt werden.

In § 7 (2) wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Der besondere Kooperationsbedarf im Rahmen der kinder- und jugendpsychiatrischen Hilfsangebote sowie **im Rahmen der Suchthilfe und –Prävention** soll berücksichtigt werden.“

In § 8 (1) wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Landkreise und kreisfreie Städte richten zur Koordination der Hilfsangebote für Personen mit einer psychischen Erkrankung und zur Erstellung der psychiatrischen Versorgungsstrategie im eigenen Zuständigkeitsbereich die Stelle einer Psychiatriekoordinatorin oder eines Psychiatriekoordinators ein, die die Versorgung behandlungsbedürftiger Suchterkrankter (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3) einschließt.“

In § 9 **Psychiatrische Versorgungsstrategie** wird das für psychisch Kranke (also auch Suchtkranke, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3) zuständige Ministerium mit der Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung sowie die Fortschreibung der psychiatrischen Versorgungsstrategie beauftragt. Die landesweite psychiatrische Versorgungsstrategie soll auch Hinweise und Empfehlungen zur landesweiten psychiatrischen Versorgungssituation enthalten. Sie soll mit dem Psychiatrieausschuss, den Kostenträgern, den Selbsthilfeorganisationen sowie den Psychiatriekoordinatorinnen und –Koordinatoren beraten werden.

Seit nunmehr gut 27 Jahren bedient sich das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration einer Landesstelle für Suchtfragen (LS-LSA) zur Förderung und Koordination von Suchtkrankenhilfe und –Prävention und auch zur Beratung in Versorgungs- und Weiterentwicklungsfragen in diesen Bereichen. Die LS-LSA wird in entsprechende Landtagsanfragen einbezogen, ebenso in die Erstellung von Bestandsaufnahmen und Problemanzeigen, zuletzt zur „Bestandsanalyse zur Versorgung psychisch kranker/seelisch behinderter Menschen in Sachsen-Anhalt“.<sup>5</sup> Daher sollte sie in diesem Paragrafen ebenfalls genannt werden.

In § 9 (2) wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „(...) Bei der Erstellung und Fortschreibung der Versorgungsstrategie wird das für psychisch Kranke zuständige Ministerium vom Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, den Kostenträgern, Selbsthilfeorganisationen von Personen mit einer psychischen Erkrankung und von deren Angehörigen, **der Landesstelle für Suchtfragen** sowie von den Psychiatriekoordinatorinnen und Psychiatriekoordinatoren beraten.“

Unter dem Dach der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. sind alle Spitzenverbände im Land organisiert. Das sind die AWO, die CARITAS, der PARITÄTISCHE, das DRK, die DIAKONIE und der Landesverband Jüdischer Gemeinden. Gemeinnützig kümmern sich die Einrichtungen der Verbände um Kinder, Jugendliche und Familien, organisieren soziale Hilfen, Gesundheitshilfe und helfen Not leidenden und gefährdeten Menschen. Die Verbände repräsentieren ca. 30.000 ehrenamtliche sowie über 62.000 hauptamtliche Mitarbeiter\*innen in mehr als 3.600 sozialen Diensten und Einrichtungen.

Für Nachfragen rufen Sie gern an:  
Manuela Knabe-Ostheeren  
Geschäftsführerin der LIGA  
Tel.: 0391 56807-0  
Email: [info@liga-fw-lsa.de](mailto:info@liga-fw-lsa.de)  
[www.liga-fw-lsa.de](http://www.liga-fw-lsa.de)

**LIGA**  
der Freien Wohlfahrtspflege  
im Land Sachsen-Anhalt e.V.

---

<sup>5</sup> Siehe [https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/MS/3\\_PsychKG/Bestandsanalyse\\_psychiatrische\\_Versorgung\\_bf.pdf](https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/3_PsychKG/Bestandsanalyse_psychiatrische_Versorgung_bf.pdf), Zugriff vom 04.02.2020